Die Zeit 10/VI. 1917

94

veröffentlichenden Programm des neuen Premiers entscheiden.

In der Apponyi-Partei herrschen starke Strömungen dafür, daß man den Führer der Partei, den Grafen Albert Apponyi, zwingen solle, das ihm bereits angebotene Portefeuille anzunehmen. Graf Apponyi scheint aber Be-

---

...gedenke, erwiderte er: „Was ich als Abgeordneter von den oppositionellen Bänken verkündet habe, dafür werde ich auch als Ministerpräsident eintreten!"

Eine internationale Anerkennung für das österreichische Nationalitätenrecht.

Von Hofrat Prof. Lammasch,
Mitglied des Schiedsgerichtshofes im Haag.

Während unsere Kriegsgegner noch immer nicht ablassen, in offiziellen und offiziösen Kundgebungen die Auflösung der österreichisch-ungarischen Monarchie in eine Reihe nationaler Kleinstaaten als eine der Hauptforderungen des allein seligmachenden Nationalitätenprinzips aufzustellen, wird unserem Nationalitätenrecht von Seite einer insbesondere in den Niederlanden und in Norwegen tätigen internationalen Studienkommission die höchste Anerkennung zuteil. Der Professor der Geschichte an der Universität Christiania Dr. Haldan Koht hat als Referent dieser Kommission soeben im Haag den Vorentwurf eines internationalen Staatsvertrages zum Schutz nationaler Minoritäten veröffentlicht. Durch Annahme dieses Vertrages von Seite der gegenwärtig miteinander im Krieg stehenden Staaten würde seines Erachtens den von innen und von außen kommenden Separationsbestrebungen, dem Irredentismus der wirklich oder angeblich unterdrückten nationalen Minderheiten in den einzelnen Staaten, wenn auch nicht ein Ende gemacht, so doch ihm seine gefährlichste Werbekraft entzogen und dadurch der europäische Friede für die Zukunft auf eine weit sicherere Grundlage gestellt. Die Grundzüge des international anzuerkennenden Rechtes zum Schutze völkischer Minderheiten entnimmt nun der Verfasser dieses Entwurfes teils dem geltenden österreichischen Recht, teils österreichischen Entwürfen.

Nach und nach dringt in den neutralen, ja sogar in den uns gegenwärtig feindlich gegenüberstehenden Staaten die Erkenntnis durch, daß eine Zerlegung der österreichisch-ungarischen Monarchie, wie des ganzen Ostens Europas, in national einheitliche Staaten unmöglich ist, ohne die vitalsten Interessen der zu „erlösenden" Nationalitäten selbst auf das empfindlichste zu schädigen. Neben der Sprache und anderen idealen Gütern der Völker, die man vorzugsweise als nationale Interessen anzusehen pflegt, stehen andere ebenso schutzbedürftige Interessen, die in jahrhundertelangem Beisammensein, in geopolitischen Momenten, in konfessioneller oder religiöser Uebereinstimmung, in ökonomischen Verhältnissen nicht nur der einzelnen, sondern auch der gesellschaftlichen Verbände usw. begründet sind, und die nicht um jener willen preisgegeben werden können. Der Satz cujus lingua, illius regio ist ebenso unmöglich, als die Wiederherstellung des cujus religio, illius regio. Das Nationalitätenprinzip ist ein wichtiger Faktor der Staatenbildung, aber keineswegs der einzige, oder auch nur der alle anderen zusammen an Bedeutung überragende. Unter Umständen ist der Nationalitätenstaat ebenso berechtigt als der Nationalstaat. Der Zukunft wird er vielleicht sogar als die höhere Form menschheitlicher Entwicklung erscheinen. Sie wird auf die nationale Engherzigkeit ebenso geringschätzend herabblicken wie auf die konfessionelle, ja vielleicht diese letztere noch eher begreifen als die erstere.

Es war ein naiver Einfall des diplomatischen Vertreters einer europäischen Großmacht, auf der Haager Friedenskonferenz von 1899 den Satz beantragen zu wollen: „Das Nationalitätenprinzip ist und bleibt abgeschafft." Etwas ganz anderes aber ist es, in den Friedensvertrag, der dem gegenwärtigen, zum großen Teil

...tätenhader innerhalb der Grenzen eines jeden Staates und über diese hinaus dadurch das Wasser abzugraben, daß die Regierungen die Völker unablässig daran erinnern, wie viel Schuld an dem Weltkriege gerade ihm zukam. Dann wird die Zeit gekommen sein, sich über die Sprachenfrage in der Schule und im Amtsgebrauch zu verständigen. Auch hinsichtlich der Amtssprache verweist Prof. Koht auf Oesterreich, nämlich auf die zahlreichen Gesetzentwürfe zu deren Regelung. Er ist sich des pinösen Charakters dieses Problems vollkommen bewußt und begnügt sich daher mit einem recht allgemein formulierten Postulat: „Die Staaten werden dafür sorgen, daß im allgemeinen die Beamten die Sprache der nationalen Miederheiten verstehen und daß die Gesetze und alle amtlichen Kundmachungen in die Sprachen der Minderheiten übersetzt werden." Das Problem einer „offiziellen, herrschenden Sprache" (longue officielle dominante), die ja über das, was man bei uns Staats- oder Verständnissprache nennt, weit hinausginge, schließt er ausdrücklich von der internationalen Vereinbarung aus, um dessen selbständige Lösung den einzelnen Vertragsstaaten freizustellen.

Dasjenige, was den Entwurf Kohts meines Wissens von allen bisherigen Anträgen unterscheidet, ist sein Vorschlag, die dargelegten Grundsätze in einen internationalen Vertrag aufzunehmen, sie unter internationale Kontrolle zu stellen und zur Sicherung ihrer Durchführung ein internationales Schiedsgericht zu berufen. Es wäre verfrüht, auf diesen überaus kühnen, vielen gewiß utopisch erscheinenden Gedanken des näheren einzugehen, solange noch keine detaillierten Vorschläge über die Art der Zusammensetzung und über die Funktion [illegible]